

CHARTA VON VENEDIG - BAUEN IM BESTAND - NEUBAUEN IM HISTORISCHEN UMFELD

60 HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS

(Entwurf, Stand: 10.10.2014)

C KONSERVIEREN (Conservation)

C 0 PRINZIPIEN

C 0.0 Dienst (CV 2, 3, **4-8**)*

Konserviere und du dienst in mehrfacher Hinsicht.

C 0.1 Respekt (CV **9**, 11, 13)

Begegne den Schöpfungen des Menschen mit Respekt, insbesondere wenn sie aus seiner Vergangenheit stammen und Denkmäler sind.

C 0.2 Wert (CV **3**, 9, **12**)

Berücksichtige im Umgang mit Denkmälern nicht nur ihren Wert als Kunstwerk, sondern auch den ihres geschichtlichen Zeugnisses.

C 0.3 Denkmäler (CV **1**, Präambel)

Betrachte als Denkmäler sowohl Einzelschöpfungen als auch größere Anlagen zu Stadt und Land als Zeugnis von Zivilisation, Entwicklung und historischen Ereignissen, gleichgültig ob es sich um Meisterwerke oder bescheidene Werke mit kultureller Bedeutung handelt.

C 0.4 Stätten (CV **14**)

Behandle Denkmalstätten und -bereiche (Ensembles) hinsichtlich Konservierung und Restaurierung nach den gleichen Grundsätzen und Prinzipien wie Denkmäler.

C 0.5 Straten (CV **11**, (15), Ø)

Interessiere dich nicht nur für den Urzustand oder einen anderen speziellen Zeithorizont, sondern respektiere die Gesamtheit aller historischen Gegebenheiten, vor allem dann, wenn deren Erhalt die Konservierung tiefer liegender Schichten gewährleistet (s. a. R 3.1, E 2.4).

C 0.6 Technologie (CV **2**, **10**, 15)

Bediene dich bei der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern aller Wissenschaften und Techniken, die einen Beitrag zur Erforschung und zum Erhalt des Denkmalerbes beitragen können.

C 1 ERHALTUNG

C 1.1 Erhalten (CV **3**, 6, 7, 9, 2)

Ziele beim Konservieren und Restaurieren von Denkmälern nicht nur auf die Erhaltung des Kunstwerkes, sondern auch auf die Bewahrung ihres geschichtlichen Zeugnisses (vgl. C 0.2).

C 1.2 Bewahren (CV 3-6, 8)

Achte bei der Erhaltung eines Denkmals unbedingt auf die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens (vgl. A 2.1, N 0.3).

C 1.3 Schützen (CV 7, 15)

Gewährleiste bei der Erschließung von Ruinen alle notwendigen Maßnahmen zur ihrer Konservierung und zum Schutz aufgehender Bauteile und aufgefundener Objekte.

C 2 UNTERHALT

C 2.1 Instandhalten (CV 4, 15)

Stelle beim Konservieren von Denkmälern ihre fortwährende Instandhaltung (Pflege) sicher.

C 2.2 Pflegen (CV 4, 14, 15)

Lass Denkmalstätten, -anlagen und -Ensembles besondere Pflege zukommen. Achte insbesondere bei Grabungen auf wissenschaftliche Standards und die UNESCO-Empfehlungen von 1956.

R RESTAURIEREN (Restauration)

R 0 PRINZIPIEN

R 0.0 Wiederfestigung (CV 2, 3, 9-13)

Restauriere und du festigst wieder.

R 0.1 Legitimation (CV 9)

Restauriere ausschließlich dort, wo eine Konservierung allein den Erhalt nicht gewährleisten kann.

R 0.2 Authentizität (CV 9, Präambel)

Restauriere stets mit Wertschätzung des Bestandes und auf Basis authentischer Dokumente.

R 0.3 Unterscheidbarkeit (CV 9, 12, 15)

Zeige in erkennbarem, aber bescheidenem Rahmen, dass es sich bei der rekonstruierenden oder anverwandlenden Vervollständigung um eine Maßnahme deiner Zeit handelt (vgl. R 4.5, A 0.2). Mache die betreffenden Partien bspw. unterscheidbar nach dem Prinzip der Trattaggio-Technik.

R 0.4 Studie (CV 9)

Stütze dich bei einer Konservierung oder Restaurierung stets auf die Ergebnisse vorangehender wie begleitender technischer Untersuchungen sowie auf archäologisch-kunsthistorische Studien.

R 0.5 Dokumentation (CV 16)

Protokolliere vor, während und nach konservierenden oder restauratorischen Arbeiten ausführlich alle Überlegungen, Zustände und Veränderungen am Denkmal und stelle sie in Form einer schriftlichen und illustrierten Dokumentation dauerhaft wie öffentlich zur Verfügung.

R 1 ERTÜCHTIGUNG

R 1.1 Ertüchtigen (CV 2, 10)

Bediene dich zur Ertüchtigung eines Denkmals, wenn sich traditionelle Verfahren als ungeeignet erweisen, moderner Konservierungs- und Konstruktionsmethoden (vgl. C 0.6).

R 2 REPARATUR

R 2.1 Reparieren (Ø)

Repariere nur unter Achtung des Bestandes und auf Basis gesicherter Erkenntnisse.

R 3 FREILEGUNG

R 3.1 Freilegen (CV 11, 16)

Respektiere bei der Freilegung von Zeithorizonten die Gesamtheit aller historischen Gegebenheiten und nicht bloß einzelne Schichten. Stilreinheit oder Einheitlichkeit sind kein zwangsläufiges Restaurierungsziel. (vgl. C 0.5, E 2.4)

R 3.2 Aufdecken (CV 11)

Kläre, ob durch das Belassen der bedeckenden Schicht(en) eine wertvollere, darunter liegende Schicht geschützt oder gefährdet wird. Nur bei natürlicher oder äußerer Gefährdung ist das Aufdecken einzelner Horizonte als restauratorische Maßnahme zu werten.

R 4 REMONTAGE

R 4.1 Zusammenfügen (CV 15, 16)

Füge oder setze (wieder) zusammen nach den Maßgaben des Remontierens, Ergänzens, Ersetzens und Einfügens.

R 4.2 Remontieren (CV 15)

Remontiere abgängige oder bereits gelöste, aber noch vorhandene Teile in/ex situ, wenn durch das Zusammenfügen die Erhaltung des Denkmals nicht beeinträchtigt und ein leichteres Verständnis des Zusammenhangs ermöglicht wird (didaktischer Aspekt). Verwende den Begriff **Anastilose** (gr. αναστήλωση) in diesem, seinem eigentlichen Sinn.

R 4.3 Ergänzen (CV 9,(13),15)

Ergänze fehlende Teile eines Ganzen durch neue Teile nur dann, wenn der Fortbestand des Denkmals gefährdet ist und ein leichteres Verständnis des Zusammenhangs ermöglicht wird.

R 4.4 Ersetzen (CV 12)

Ersetze bestehende Teile eines Ganzen durch neue Teile nur dann, wenn sie so schadhaft sind, dass sie den Erhalt benachbarter Teile gefährden und ihr Weiterbestand durch Restaurierung nicht gewährleistet werden kann.

R 4.5 Einfügen (CV 9, 12, 15)

Integriere aus ästhetischen oder technischen Gründen nur das notwendige Minimum an Ergänzungs- oder Ersatzteilen. Füge sie harmonisch ein, indem du sie vom Bestand geringfügig unterscheidbar machst (s. a. R 0.3).

R 5 FORTSETZEN

R 5.0 Weiterbauen (Ø)

Setze die Arbeiten am bestehenden Gebäude fort und du baust weiter.

R 5.1 Wiederherstellen (CV 9)

Stelle ein Denkmal aus ästhetischen, technischen oder Nutzungsgründen mit neuem Material zu einem früheren Ganzen wieder her und du rekonstruierst. Die Rekonstruktion mag real oder zeichnerisch-virtuell sein.

R 5.2 Rekonstruieren (CV 9)

Vervollständige ein Denkmal auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und du führst eine "**authentische**" **Rekonstruktion** durch (fr. reconstitution). Lass bei Ausgrabungen nur authentische Rekonstruktionen zu und diese nur in minimalem Umfang.

R 5.3 Wiederaufbauen (CV 9, 15)

Vervollständige ein Denkmal auf Basis wenn auch wahrscheinlicher Vermutungen und du führst eine "**hypothetische**" **Rekonstruktion** durch. Hierzu zähle generell alle nicht wissenschaftlich begleiteten Wiederaufbauten.

R 5.4 Anverwandeln (CV 5, 6, Ø)

Vervollständige ein Denkmal aus ästhetischen, technischen oder Nutzungsgründen nur in Ausnahmefällen um Teile, die nie existiert haben. Bediene dich, sollten zeitgenössische Hinzufügungen aus Gründen der Ausgewogenheit ausscheiden (Gesamtwirkung), des Mittels der **Anverwandlung** (in dubio pro simulatione).

E ERNEUERN (Echange)

E 0 PRINZIPIEN

E 0.0 Veränderung (CV 5)

Erneuere und du veränderst.

E 0.1 Legitimation (CV 5, 11)

Verändere nur dort, wo Konservierung und Restaurierung alleine den Fortbestand sowie die Anpassung an neue Nutzungen und Normen nicht gewährleisten können. Nutze im Zweifelsfall die Vorteile des Bestandsschutzes. Entscheide nur im Benehmen mit allen Fachleuten.

E 0.2 Umnutzung (CV 5)

Nutze ein Denkmal und du erhältst es, nutze ein Denkmal um und du sicherst seinen Fortbestand. Achte darauf, dass Struktur und Gestalt des Denkmals bei der Umnutzung nicht verändert werden.

E 0.3 Anpassung (CV 5)

Passe ein Denkmal an neue Nutzungen an, aber achte dabei auf seine Bestimmung, seine Ordnung, seine Struktur und seine Farbigkeit.

E 0.4 Reversibilität (Ø)

Verändere so, dass die Maßnahmen im Sinne der Unversehrtheit des Denkmals reversibel sind.

E 0.5 Unsichtbarkeit (Ø)

Verändere so, dass technisch-normative Anpassungen gar nicht (unsichtbar) oder nur zurückhaltend in Erscheinung treten (Bauordnung, Statik, Brandschutz, Haustechnik, EnEV-Maßnahmen).

E 1 RENOVIERUNG

E 1.1 Ordnen (Ø)

Renoviere und du ordnest neu.

E 1.2 Sanieren (CV 14)

Saniere ein Denkmal nach ethischen und praktischen Prinzipien, die auch für einen Arzt gelten. Gliedere den Ablauf nach Anamnese, Diagnose und Therapie.

E 2 UMGESTALTUNG

E 2.0 Umgestalten (CV 6)

Gestalte in irreversibler Weise nur dann um, wenn du sicher sein kannst, dass der Eingriff zu einer Aufwertung des Bestandes führt und der Fortbestand des Denkmals oder Teile davon nur auf diesem Weg gesichert werden können.

E 2.1 Ändern (CV 5, 6, 11)

Ändere nur dort, wo durch spätere Eingriffe geringer Bedeutung Ordnung, Klarheit und Bedeutung des Denkmals beeinträchtigt wurden.

E 2.2 Freimachen (CV 11, 16)

Mache tiefer liegende Schichten an Fassaden oder im Boden nur dann ohne restauratorische Not frei, wenn der Fortbestand gesichert und gewährleistet wird, dass ein ästhetischer oder didaktischer Mehrwert gegeben ist (vgl. R 3.1).

E 3 RENOVIERUNG

E 3.1 Ausbauen (CV 7, 8, 11)

Löse ein Denkmal nur dann aus seinem Zusammenhang oder baue Teile davon nur dann aus, wenn der Erhalt nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

E 3.2 Translozieren (CV 7, 8)

Stimme einer Translozierung nur zu, wenn gewichtige Gründe den Fortbestand eines Denkmals gefährden, ein mindestens gleichwertiger Unterhalt gewährleistet ist und die Bedeutung des Denkmals hierdurch nur geringfügig gemindert wird.

A ANFÜGEN (Adjonction)

A 0 PRINZIPIEN

A 0.0 Relativierung (CV 6, 13)

Füge etwas Neues an und du relativierst den Bestand.

A 0.1 Identität (CV 13)

Achte beim Anfügen auf vergleichbare Qualität und bemühe dich um das juste Verhältnis zwischen Bestand und Neuem. Weder darf das Denkmal in seiner Wirkung und der Beziehung zur Umgebung geschmälert werden, noch soll sich die neue Konstruktion verstecken müssen.

A 0.2 Ablesbarkeit (CV 9, 12, 13)

Prüfe beim Anfügen Notwendigkeit und Maß, das Neue formal wie zeitlich unterscheidbar zu machen. Oft profitiert das Denkmal von einer Wiederholung des Alten (Ersetzen, Weiterbauen, Anverwandlung) oder einer Beiläufigkeit des Neuen. Gut nacherfunden ist häufig besser als schlecht neu erfunden.

A 1 HINZUFÜGUNG

A 1.1 Erweitern (CV 9, 13)

Widme der Fuge zwischen Bestand und Erweiterung besondere Aufmerksamkeit, es sei denn aus Gründen der Beiläufigkeit oder des Weiterbauens empfiehlt sich ein unauffälliger Übergang.

A 2 NEBENSETZEN

A 2.1 Nebenstellen (CV 6, 13)

Achte auf das richtige Verhältnis von Identität und Beiläufigkeit, wenn du ein neues Gebäude unmittelbar neben ein Denkmal stellst.

A 2.2 Nebenbauen (CV 6)

Respektiere beim Nebenbau das Verhältnis des Denkmals zu seiner Umgebung und richte dich nach den Prinzipien des Neubauens in historischer Umgebung.

N NEUBAUEN im historischen Kontext (Nouveau Bâtiment)

N 0 PRINZIPIEN

N 0.0 Tradition (Ø)

Baue neu, aber mache dir deine Herkunft zueigen.

N 0.1 Genius Loci (Ø)

Achte beim Bauen auf den Charakter des Ortes, die auf ihn einwirkenden Kräfte sowie seine Abhängigkeit von Topografie, Sichtbeziehungen und klimatischen Bedingungen (**Topos**).

N 0.2 Ikonografie (CV 7)

Berücksichtige die historische und ikonografische Dimension eines Ortes, an dem du baust und prüfe hinsichtlich Gestus, Größe, Struktur und Materialität seinen Bezug zur Stadt und ihren 'Zimmern' (**Polis**).

N 0.3 Ensemblewirkung (CV 6, 7, 13)

Respektiere die Gebäude der unmittelbaren Umgebung und ihr Zusammenwirken. Sei eigenständig, aber behandle sie wie die Mitglieder einer Familie. Meide Veränderungen, die den bestehenden Maßstab, die Struktur oder Farbigkeit in Frage stellen und berücksichtige die soziale Dimension der vorgesehenen Nutzung (**Oikos**).

N 0.4 Typologie (Ø)

Sei dir bewusst, dass ein Gebäude hinsichtlich Funktion, Form, Material und Farbe in einer Tradition steht und die Vergangenheit neu interpretiert werden will (**Typos**).

Das Neue ohne die Reflektion des Alten bleibt kraftlos und entbehrt der Nachhaltigkeit.

***Abkürzungen**

CV: Bezug Artikelnr. Charta von Venedig

fett: Hauptstellen

Ø: in CV nicht näher aufgeführt